

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis: Durch unsere neuen  
Preise für das monatliche 4.00 Mark;  
bei der Post bezahlte vierteljährlich  
12.00 Mark, monatlich 4.00 Mark.  
Erscheint wochentags.

Druckerei: Auerbach Nr. 22.  
Telegraphen: Tageblatt Erzgebirge.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt Aue.

Anzeigenpreis: Die Nebengebühren  
für die Anzeigen sind nach dem  
Raum und dem Ort zu berechnen.  
Für den Raum 1.00 Mark, für den  
Raum 2.00 Mark, für den Raum  
3.00 Mark, für den Raum 4.00 Mark.  
Für die Anzeigen sind die Gebühren  
nach dem Raum zu berechnen.  
Für die Anzeigen sind die Gebühren  
nach dem Raum zu berechnen.

Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1998

Nr. 300

Dienstag, den 27. Dezember 1921

16. Jahrgang

### Das Wichtigste vom Tage.

Die separatistische und englandfreundliche Bewegung Belgiens, die sogar zur Entsendung einer Delegation nach England geführt hat, gilt als beigelegt. Die belgischen Gemeindevertretungen haben die Vorschläge der preussischen Regierung über die Steuererhebung in Belgien angenommen.

Dem Intransigent zufolge wird der Oberste Rat für den 4. Januar nach Cannes einberufen. Die Orient-Konferenz der drei Minister des Neufers soll nach dem Temps am 9. oder 10. Januar in Paris stattfinden.

Auf der Washingtoner Konferenz wurde eine Resolution angenommen, die die Revision der Regeln für den U-Boot-Krieg fordert.

### Der Aufbau der zerstörten Gebiete.

W.W. Nach einer Matin-Meldung vom 15. d. Mts. hat das Aktionskomitee für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete eine Sitzung abgehalten, in der eine Entschliessung angenommen wurde, dahingehend, dass bei der augenblicklichen finanziellen Lage das Werk eines völligen Wiederaufbaues Frankreichs nur ausgeführt werden könne, wenn man von Deutschland eine effektive Mitarbeit verlange. Hierauf wurde eine Kommission von vier Vertretern ernannt, mit dem Auftrage ein Wiederaufbauprojekt auszuarbeiten, in dem die deutsche Mitarbeit eine wichtige Rolle spielen soll. In Kreisen gewisser französischer Großindustrieller ist man nach wie vor strikt gegen jede Beteiligung deutscher Arbeit an dem nun schon seit Jahr und Tag aber erst zum allgeringsten Teil in Angriff genommenen Wiederaufbau der zerstörten Gebiete. Man hat, wie Poincaré einmal sagte, überhaupt nicht die Absicht, diese klaffende Wunde am Körper des französischen Volkes sich schließen zu lassen, da die furchtbaren Wundmale zu jeder Zeit der ganzen Welt die entsetzlichen Leiden zeigen sollen, die ihm der deutsche Barbismus geschlagen hat! Hierdurch wurde bisher verhindert, daß Tausenden und Untertausenden wieder Heimstätten geschaffen wurden.

Ein wichtiger Teil des sog. Wiesbadener Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich (Rathenau und Loucheur) beschäftigt sich bekanntlich besonders mit der von Deutschland gegebenen Zusage, mit deutschen Hilfskräften den Wiederaufbau in den zerstörten Gebieten nach Kräften zu fördern. Es wurde schon damals von sachmännischer Seite darauf hingewiesen, daß dieses Anerkenntnis auf französischer Seite gewiß nur theoretischen Wert besitze und kaum zu einer praktischen Auswirkung gelangen werde. Ende November fanden nun allerdings einige Besprechungen bei Loucheur statt, in deren Verlaufe der Abordnung des Aktionskomitees für die zerstörten Gebiete mitgeteilt wurde, daß der Aufbau von zunächst 11 Dörfern unter Heranziehung von deutschen Arbeitskräften vorgenommen werden sollte, wenn die Bewohner des in Frage kommenden Gebietes von Chauvnes durch eine Abstimmung ihre Genehmigung zur Zulassung deutscher Arbeiter erteilen würden. Sehr bald setzte sodann eine lebhaft propagandistische von französischen Industriellen und hauswirtschaftlich gerichteter politischer Seite ein. Diese Agitation wurde besonders auch von den französischen Kriegervereinen der zerstörten Gebiete aufgenommen. Überall wurden in den Frontorten Versammlungen abgehalten, um die Bevölkerung gegen die Deutschen umzustimmen. Der Terror ging soweit, daß Unternehmer, die deutsche Arbeiter annehmen wollten, von allen kommunalen Arbeiten ausgeschlossen werden sollten. Einige Dörfer im Sommegebiet stimmten jedoch ungeachtet der dauernden Notlage teilweise sogar mit 99% für den deutschen Wiederaufbau, und einige Gemeinden in der Gegend vom Damenwege bezeichneten die Mitverwendung deutscher Arbeitskräfte und deutscher Materialien als unerlässlich. Hiergegen erhoben wieder die großen Unternehmerverbände Protest, und der Präfekt des Aisnedepartements, Morain, hielt im Auftrage Loucheurs zahlreiche Reden, um die Bevölkerung darüber aufzuklären, welche Folgen die Heranziehung deutscher Arbeitskräfte habe. Einige Stimmen aus dem Volke sind bezeichnend. Verschiedentlich wurde, besonders von Frauen gerufen: Keine Waise! Auch Drohreden, daß man jeden Waise töten würde, wurden laut. Daneben wurden auch andere vernünftigerer Meinungen laut. So sagte ein alter Mann: Ich habe genug von den Worten und Versprechungen — ich brauche ein Haus! Ich stimme nicht für die Waise — sondern dafür, daß ich ein Haus bekomme. — Das letzte Wort in dieser gewiß wichtigen Angelegenheit wird Loucheur zu sprechen haben. Man kann ihm trotz seiner Billigung gewisser deutscher Vorschläge in Wiesbaden kaum eine unparteiliche Entscheidung zutrauen, da er in seiner nichtamtlichen Eigenschaft Führer einer einflussreichen Industriellen-Gruppe ist, die zweifellos ihre Interessen wahrzunehmen suchen wird.

### Der Steuerabzug in seiner endgültigen Form.

(Gültig vom 1. Januar 1922)

Wir lassen im folgenden einen zweiten Versuch zur Klärung der wichtigsten Fragen des Steuerabzugs folgen, nachdem bereits in einem ersten Artikel in Nr. 299 des Auer Tageblattes der Steuerabzug im allgemeinen, die Berechnung des Abzugs und die Steuerbücher behandelt worden sind.

#### Wie wird der Steuerabzug vorgenommen?

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber sein Steuerbuch bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung vorzulegen. Weigert er sich, so hat der Arbeitgeber ohne Verächthigung der Ermächtigung vorzunehmen. Er kann das Steuerbuch auch dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung überlassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von dem bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern für deren Rechnung bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 Prozent des Arbeitslohnes unter genauer Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch festgesetzten Jahresgesamtvermehrung einzubehalten. Die dem Jahresbetrag entsprechenden Steuerermäßigungen für die einzelnen Lohnzahlungen sind aus der auf der Rückseite des Steuerbuches befindlichen Umrechnungstabelle leicht zu ersehen. Die Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge kann je nach Wahl des Arbeitgebers durch Steuermarken oder aber durch Einzahlung bzw. Ueberweisung erfolgen. Im zweiten Falle ist ein entsprechender Antrag beim Finanzamt erforderlich; die bisher erteilten Genehmigungen bleiben jedoch in Kraft.

Falls die Vornahme des Steuerabzugs durch Abheben von Steuermarken erfolgt, so hat der Arbeitgeber für den einbehaltenen Steuerbetrag Steuermarken in die losen Einlagebogen des Steuerbuches einzukleben und durch Niederschrift des Tages der Verwendung zu entwerfen; in eine andere Spalte des Bogens wird der Verdienst des Arbeitnehmers und der Wert der verwendeten Marken eingetragen. Dies hat bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Doch kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, die Steuermarken nach Ablauf des Monats, jedoch spätestens bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, einzukleben und zu entwerfen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Einlagebogen zu verwenden. Bei unständig beschäftigten Arbeitern kann dies jedoch unterbleiben. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalendervierteljahres oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis die Einlagebogen dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Einlagebogen sind im Januar eines jeden Jahres von dem Arbeitnehmer dem Finanzamt einzuliefern; an Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einlieferung der Einlagebogen übernehmen.

Falls die Vornahme des Steuerabzugs durch Einzahlung oder Ueberweisung erfolgt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Ueberweisungsblatt zu führen, in das er bei jeder Lohnzahlung Lohnhöhe und Steuerbetrag einträgt. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Eintragungen erst am Schlusse des Kalendervierteljahres, und zwar spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats, vorgenommen werden. Die Einzahlung oder Ueberweisung der einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkasse hat in kürzester Frist nach jeder Lohnzahlung zu erfolgen, und zwar in einer Summe, ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer. Das Finanzamt kann auf Antrag genehmigen, daß die Ueberweisung erst innerhalb der ersten zehn Tage nach Ablauf des Monats oder Kalendervierteljahres erfolgt. Jedoch sind die Arbeitgeber im Falle vierteljährlicher Ueberweisungen verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Drittel des überschlägig zu berechnenden Vierteljahresbetrags zu leisten. Bleiben die Abschlagszahlungen hinter dem wirklich abzuführenden Betrage erheblich zurück, so kann das Finanzamt die Genehmigung zur vierteljährlichen Abführung zurückziehen.

Die Finanzämter verzeichnen die eingehenden Beträge in einem Arbeitgeberkontobuch, in dem für jeden abführenden Arbeitgeber ein besonderes vierteljährlich abzuschließendes Konto angelegt ist. Die Arbeitgeber müssen die Ueberweisungsblätter vierteljährlich abschließen und neue für das folgende Kalendervierteljahr anlegen. Die Summe der Steuerbeträge der einzelnen Ueberweisungsblätter sind in sogenannte Nachweisungen und von diesen wieder in eine sogenannte Zusammenstellung zu übertragen. Ueberweisungsblätter Nachweisungen und Zusammenstellung müssen spätestens bis zum Ablauf des auf den Schlus des Kalendervierteljahres folgenden Monats geordnet dem Finanzamt einzureichen werden. Der Arbeitgeber hat dem Arbeit-

nehmer auf dessen Verlangen vierteljährlich oder bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine Bescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerbetrag auszustellen. — Das Finanzamt überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Steuerabzugs. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Kontrollbeamten Einblick in die Steuerbücher, Lohnbücher usw. zu gewähren. Entsprechende Verpflichtungen liegen den Arbeitnehmern ob.

#### Wann erfolgt trotz des Steuerabzuges eine Veranlagung?

Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen in einem Kalenderjahr den Betrag von 24 000 Mark (mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung wird die Grenze vermuthlich auf 40 000 Mark hinaufgesetzt werden) nicht übersteigt, brauchen keine Steuererklärung abzugeben, wenn dieses Einkommen nur aus Arbeitslohn oder aus Arbeitslohn und einem sonstigen Einkommen bis zum Höchstbetrage von 800 Mark besteht. Jedoch kann jeder Steuerpflichtige seine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, wenn seine Werbungskosten den Betrag von 2700 Mark übersteigen und nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt worden sind; ferner wenn besonders, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse (§ 26 des Einkommensteuergesetzes, zum Beispiel außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Verschuldung, Unglücksfälle usw.) vorliegen oder Anspruch auf Anrechnung der Kapitalertragssteuer (§ 44 des Einkommensteuergesetzes) besteht; und endlich, wenn die zu lässigen Ermäßigungen beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind. Findet eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, so wird stets das gesamte steuerbare Einkommen veranlagt. Tritt zu dem Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen, das veranlagungspflichtig ist, hinzu, so ist zwecks Prüfung, ob das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 Mark übersteigt, die Höhe des Arbeitslohnes mit anzugeben. Bei der Veranlagung dieses sonstigen Einkommens kommen Steuerermäßigungen nur dann in Betracht, wenn diese beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind. Im übrigen kann das Finanzamt jeden Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, insbesondere dann, wenn der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß vorgenommen ist oder irrtümlicherweise eine unberechtigte Erhöhung der Steuerermäßigung vorgenommen wurde oder die vorgeschriebenen Belege über den Steuerabzug nicht vorgelegt worden sind. Ein Arbeitnehmer, bei dem im Laufe des Kalenderjahres für den Rest des Kalenderjahres der Betrag von Arbeitslohn infolge Veränderung der Erwerbsverhältnisse wegfällt, hat dies dem Finanzamt anzugeben und gleichzeitig die in seinem Besitz befindlichen Einlagebogen mit entwerteten Steuermarken einzuweisen. Das Finanzamt setzt hierauf die vorläufige Steuer schuld für das betreffende Jahr nach dem vermuthlichen Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens fest. Auf diese vorläufige Steuer schuld ist nur der Betrag zu entrichten, um den diese Steuer schuld den vollzogenen Steuerabzug übersteigt. Ergibt die Veranlagung, daß die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge über die endgültige Steuer schuld hinausgehen, so sind die entsprechenden Beträge bei der endgültigen Veranlagung bar zu erstatten. Auch ohne Veranlagung kann beim steuerbaren Einkommen unter 24 000 Mark eine Erstattung einbehaltenen Steuerbeträge stattfinden, wenn infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die Steuerermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht sind; hierzu ist ein besonderer Antrag notwendig, der erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats, beim Finanzamt eingereicht werden muß.

#### Kleine politische Meldungen.

Rathenau beim Kanzler. Sofort nach Rückkehr in vorgeklärter Abendstunde erstarrte Dr. Rathenau am Sonnabend dem Reichskanzler Vercht, an dem sich eine Besprechung mit dem Reichspräsidenten angeschlossen. Die Londoner Vorbereitungen hatten das Ziel für die am 6. Januar in Cannes beginnenden Beratungen der Alliierten Unterlagen zu schaffen, voraussichtlich wird dort eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie die Reparationslasten Deutschlands zunächst für das ganze Jahr 1922 wirtschaftlich erträglich gestaltet werden können.

Neue Ausweisungen aus dem Elb. Der Strahburger A. z. meldet aus Paris: Die sechs Monate ruhenden Ausweisungen aus dem Elb. haben kurz vor Weihnachten wieder begonnen. Die Präfektur Straßburg hat 15 Familien den Ausweisungsbefehl zugestellt, weil sie entgegen allen polizeilichen Ermittlungen als eingewanderte Deutsche festgestellt worden seien.

Jagows Strafbildung. Wie verlautet, wird Traugott vom Jagow laut einer Verfügung, die der preussische Justizminister auf eine Anfrage des Oberstaatsanwalts erlassen hat,